



Brüssel, den 20. November 2017
(OR. en)

14567/17
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0300 (NLE)

EF 288
ECOFIN 965
SURE 52
SERVICES 37
CH 44

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 17. November 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2017) 666 final ANNEX 1

Betr.: ANHANG zu Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit Blick auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2017) 666 final ANNEX 1.

Anl.: COM(2017) 666 final ANNEX 1



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.11.2017
COM(2017) 666 final

ANNEX 1

ANHANG

zu

Vorschlag für einen Beschluss des Rates

**über den im Namen der Europäischen Union im Gemischten Ausschuss EU-Schweiz mit
Blick auf eine technische Überarbeitung des Abkommens betreffend die
Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung zu vertretenden Standpunkt**

DE

DE

ANHANG

BESCHLUSS DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ¹

zur Änderung der Anhänge und Protokolle des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung und zur Feststellung der Vereinbarkeit der internen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien mit diesem Abkommen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-SCHWEIZ –

gestützt auf die Artikel 39 und 40 Absatz 3 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (im Folgenden „das Abkommen“), gestützt auf den Beschluss Nr. 1/2001 des Gemischten Ausschusses EG-Schweiz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Union sind neue Mitgliedstaaten beigetreten, was einige technische Änderungen des Anhangs III des Abkommens erforderlich macht.
- (2) Bestimmte Rechtsvorschriften, die von der Union und der Schweiz erlassen wurden, machen eine Änderung der Protokolle und Anhänge des Abkommens erforderlich.
- (3) Nach einer entsprechenden Prüfung erfordern einige von der Schweiz erlassene Rechtsvorschriften keine Änderung des Abkommens.
- (4) Infolge der Rechtsvorschriften, die die Schweizerische Eidgenossenschaft und die Union zwischen dem 18. Juli 2001 und dem [Datum der Unterzeichnung des Beschlusses] erlassen haben, und angesichts des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union sollte das Abkommen entsprechend geändert werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Das Austauschverhältnis zwischen dem EUR und dem CHF wird für sämtliche Anhänge und Protokolle auf 1 EUR = 1,14 CHF festgelegt.
2. Das dem Abkommen beigefügte Protokoll Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Definition der Solvabilitätsspanne

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Union entspricht die Solvabilitätsspanne der Solvenzkapitalanforderung im Sinne der Artikel 100 und 101 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates* („Solvabilität II“) in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des

¹ Früher: Gemischter Ausschuss EG-Schweiz.

Europäischen Parlaments und des Rates^{**} („Omnibus II“) geänderten Fassung.

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entspricht die Solvabilitätsspanne dem Zielkapital, das zusammen mit verbundenen Konzepten wie der Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten und dem risikotragenden Kapital nach dem Schweizer Solvenztest (SST) im Versicherungsaufsichtsgesetz^{***} und in der Aufsichtsverordnung^{****} definiert ist.

* Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

** Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1).

*** Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, SR 961.01.

**** Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen, SR 961.011.“;

- b) Artikel 2 wird gestrichen;
- c) Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

Definition des Garantiefonds

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Union entspricht der Garantiefonds der Mindestkapitalanforderung im Sinne der Artikel 128 und 129 von Solvabilität II in der durch Omnibus II geänderten Fassung.

Für Unternehmen mit Sitz im Hoheitsgebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft entspricht der Garantiefonds dem Mindestkapital (unterste Interventionsschwelle) im Schweizer Solvenztest.“;

- d) Artikel 4 wird gestrichen.

- 3. Die Aufzählung der zulässigen Rechtsformen in Anhang III Teil B des Abkommens sollte durch die Aufzählung in Anhang III Teil A der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates² ersetzt werden.

Artikel 2

Die folgenden Rechtsakte der Union sind mit dem Abkommen vereinbar:

- Richtlinie 2009/138/EG („Solvabilität II“) in der durch die Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates („Omnibus II“)³ geänderten Fassung;

² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

- Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 17. Januar 2015 veröffentlichten Fassung⁴;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/460 der Kommission über das Verfahren zur Genehmigung eines internen Modells in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung⁵;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/462 der Kommission über die Verfahren für die aufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von Zweckgesellschaften, für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Zweckgesellschaften sowie zur Festlegung der Formate und Muster für die von Zweckgesellschaften vorzulegenden Angaben in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung⁶;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/461 der Kommission über den Prozess zur Erzielung einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag auf Verwendung eines gruppeninternen Modells in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 20. März 2015 veröffentlichten Fassung⁷;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung⁸;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/500 der Kommission über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Anwendung einer Matching-Anpassung in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung⁹;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile

³ Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung) und der Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 1).

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 12 vom 17.1.2015, S. 1).

⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/460 der Kommission vom 19. März 2015 über das Verfahren zur Genehmigung eines internen Modells (ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 13).

⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/462 der Kommission vom 19. März 2015 über die Verfahren für die aufsichtliche Genehmigung für die Errichtung von Zweckgesellschaften, für die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden im Hinblick auf Zweckgesellschaften sowie zur Festlegung der Formate und Muster für die von Zweckgesellschaften vorzulegenden Angaben (ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 23).

⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/461 der Kommission vom 19. März 2015 über den Prozess zur Erzielung einer gemeinsamen Entscheidung über den Antrag auf Verwendung eines gruppeninternen Modells (ABl. L 76 vom 20.3.2015, S. 19).

⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/498 der Kommission vom 24. März 2015 über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung unternehmensspezifischer Parameter (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 8).

⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/500 der Kommission vom 24. März 2015 über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Anwendung einer Matching-Anpassung (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 18).

- in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 25. März 2015 veröffentlichten Fassung¹⁰;
- Delegierter Beschluss (EU) 2015/1602 der Kommission über die Gleichwertigkeit der in der Schweiz geltenden Solvabilitäts- und Aufsichtssysteme für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 24. September 2015 veröffentlichten Fassung¹¹;
 - Delegierter Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 9. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung¹²;
 - Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 1. April 2016 veröffentlichten Fassung¹³;
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission über die Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind, in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁴;
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2016 der Kommission über den Aktienindex für die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁵;
 - Durchführungsverordnung (EU) 2015/2017 der Kommission über die angepassten Faktoren zur Berechnung der Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko für an

¹⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/499 der Kommission vom 24. März 2015 über die Verfahren zur aufsichtlichen Genehmigung der Verwendung ergänzender Eigenmittelbestandteile (ABl. L 79 vom 25.3.2015, S. 12).

¹¹ Delegierter Beschluss (EU) 2015/1602 der Kommission vom 5. Juni 2015 über die Gleichwertigkeit der in der Schweiz geltenden Solvabilitäts- und Aufsichtssysteme für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 95).

¹² Delegierter Beschluss (EU) 2015/2290 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die vorläufige Gleichwertigkeit der geltenden Solvabilitätssysteme in Australien, Bermuda, Brasilien, Kanada, Mexiko und den Vereinigten Staaten (ABl. L 323 vom 9.12.2015, S. 22).

¹³ Delegierte Verordnung (EU) 2016/467 der Kommission vom 30. September 2015 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (ABl. L 85 vom 1.4.2016, S. 6).

¹⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 der Kommission vom 11. November 2015 über die Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, für die gemäß der Richtlinie 2009/138/EG gilt, dass Risiken ihnen gegenüber als Risiken gegenüber dem Zentralstaat zu betrachten sind (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 3).

¹⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2016 der Kommission vom 11. November 2015 über den Aktienindex für die symmetrische Anpassung der Standardkapitalanforderung für Aktienanlagen (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 18).

den Euro gekoppelte Währungen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁶;

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2013 der Kommission über Standardabweichungen bei gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystemen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁷;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2014 der Kommission über die Verfahren und Muster für die Übermittlung der Informationen an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁸;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2012 der Kommission über die Verfahren für Beschlüsse zur Festsetzung, Berechnung und Aufhebung von Kapitalaufschlägen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung¹⁹;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission über die Verfahren zur Bewertung externer Ratings in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. November 2015 veröffentlichten Fassung²⁰;
- Delegierter Beschluss (EU) 2016/310 der Kommission über die Gleichwertigkeit des japanischen Solvabilitätssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 4. März 2016 veröffentlichten Fassung²¹;
- Delegierter Beschluss (EU) 2016/309 der Kommission über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) 2015/2290 der Kommission in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 4. März 2016 veröffentlichten Fassung²²;

¹⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2017 der Kommission vom 11. November 2015 über die angepassten Faktoren zur Berechnung der Kapitalanforderung für das Wechselkursrisiko für an den Euro gekoppelte Währungen (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 21).

¹⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2013 der Kommission vom 11. November 2015 über Standardabweichungen bei gesundheitsbasierten Risikoausgleichssystemen (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 9).

¹⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2014 der Kommission vom 11. November 2015 über die Verfahren und Muster für die Übermittlung der Informationen an die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde und für den Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 11).

¹⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2012 der Kommission vom 11. November 2015 über die Verfahren für Beschlüsse zur Festsetzung, Berechnung und Aufhebung von Kapitalaufschlägen (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 5).

²⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 der Kommission vom 11. November 2015 über die Verfahren zur Bewertung externer Ratings (ABl. L 295 vom 12.11.2015, S. 16).

²¹ Delegierter Beschluss (EU) 2016/310 der Kommission vom 26. November 2015 über die Gleichwertigkeit des japanischen Solvabilitätssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 55).

²² Delegierter Beschluss (EU) 2016/309 der Kommission vom 26. November 2015 über die Gleichwertigkeit des in Bermuda geltenden Aufsichtssystems für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und zur Änderung des Delegierten Beschlusses (EU) 2015/2290 der Kommission (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 50).

- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission über die Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung²³;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission über den Bericht über Solvabilität und Finanzlage in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung²⁴;
- Durchführungsverordnung (EU) 2015/2451 der Kommission über die von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 31. Dezember 2015 veröffentlichten Fassung²⁵;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/165 der Kommission über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 1. Januar bis zum 30. März 2016 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 9. Februar 2016 veröffentlichten Fassung²⁶;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/869 der Kommission über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2016 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 3. Juni 2016 veröffentlichten Fassung²⁷;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1376 der Kommission über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2016 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 18. August 2016 veröffentlichten Fassung²⁸;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1630 der Kommission über die Verfahren zur Anwendung der Übergangsmaßnahme für das Untermodul „Aktienrisiko“ in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 10. September 2016 veröffentlichten Fassung²⁹;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission über die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen in der

²³ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 über die Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörden (ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1).

²⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 über den Bericht über Solvabilität und Finanzlage (ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1285).

²⁵ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2451 der Kommission vom 2. Dezember 2015 über die von den Aufsichtsbehörden offenzulegenden Informationen (ABl. L 347 vom 31.12.2015, S. 1224).

²⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2016/165 der Kommission vom 5. Februar 2016 über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 1. Januar bis zum 30. März 2016 (ABl. L 32 vom 9.2.2016, S. 31).

²⁷ Durchführungsverordnung (EU) 2016/869 der Kommission vom 27. Mai 2016 über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2016 (ABl. L 147 vom 3.6.2016, S. 1).

²⁸ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1376 der Kommission vom 8. August 2016 über die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2016 (ABl. L 224 vom 18.8.2016, S. 1).

²⁹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1630 der Kommission vom 9. September 2016 über die Verfahren zur Anwendung der Übergangsmaßnahme für das Untermodul „Aktienrisiko“ (ABl. L 243 vom 10.9.2016, S. 1).

im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 12. Oktober 2016 veröffentlichten Fassung³⁰;

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 der Kommission zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 über die Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 21. Oktober 2016 veröffentlichten Fassung³¹;
- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1976 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September bis 30. Dezember 2016 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 16. November 2016 veröffentlichten Fassung³²;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/309 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2016 bis 30. März 2017 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 28. Februar 2017 veröffentlichten Fassung³³;
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/812 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2017 in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 18. Mai 2017 veröffentlichten Fassung³⁴;
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/1542 der Kommission zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen) in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 14. September 2017 veröffentlichten Fassung³⁵;

³⁰ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 der Kommission vom 11. Oktober 2016 über die Zuweisung der Ratings externer Ratingagenturen zu einer objektiven Skala von Bonitätsstufen (ABl. L 275 vom 12.10.2016, S. 19).

³¹ Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 der Kommission vom 20. Oktober 2016 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 über die Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde (ABl. L 286 vom 21.10.2016, S. 35).

³² Durchführungsverordnung (EU) 2016/1976 der Kommission vom 10. November 2016 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. September bis 30. Dezember 2016 (ABl. L 309 vom 16.11.2016, S. 1).

³³ Durchführungsverordnung (EU) 2017/309 der Kommission vom 23. Februar 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. Dezember 2016 bis 30. März 2017 (ABl. L 53 vom 28.2.2017, S. 1).

³⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2017/812 der Kommission vom 15. Mai 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 31. März bis 29. Juni 2017 (ABl. L 126 vom 18.5.2017, S. 1).

³⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2017/1542 der Kommission vom 8. Juni 2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 in Bezug auf die Berechnung der gesetzlichen Kapitalanforderungen für verschiedene von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen gehaltene Anlageklassen (Infrastrukturunternehmen) (ABl. L 236 vom 14.9.2017, S. 14).

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/1421 der Kommission zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2017 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit in der im *Amtsblatt der Europäischen Union* vom 14. September 2017 veröffentlichten Fassung³⁶;

Die folgenden Rechtsvorschriften der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind mit dem Abkommen vereinbar:

- Versicherungsaufsichtsgesetz (SR 961.01)³⁷
- Aufsichtsverordnung (SR 961.011)³⁸

Geschehen zu XX am [...].

*Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Präsident
[...]*

³⁶ Durchführungsverordnung (EU) 2017/1421 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni bis 29. September 2017 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 204 vom 5.8.2017, S. 7).

³⁷ Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen, SR 961.01.

³⁸ Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen, SR 961.011.